DER STADT BAMBERG
AMTSBLATT
25. August 2023
Nr. 17/2023

STADT BAMBERG

INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung - StS) vom 23. August 2023 Seite 2

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke" in Bug Seite 8

Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf; 3. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) Seite 10

In Kraft getretener Bebauungsplan Seite 12

metropolregion nürnberg
KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung - StS) vom 23. August 2023

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze
§ 3 Ermäßigungszonen
§ 4 Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der Nähe des Baugrundstücks
§ 5 Ablösung der Stellplatzpflicht
§ 6 Festlegung des Ablösungsbetrags
§ 7 Ausschluss der Ablösung
§ 8 Ausbau der Stellplätze
§ 9 Stellplätze für Behinderte
§ 10 Abweichungen
§ 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Anzahl der notwendigen Stellplätze
Anlage 2 Ermäßigungszonen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Herstellung und Bereithaltung von genehmigungspflichtigen, genehmigungsfreigestellten und verfahrensfreien Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen, deren Nachweis nach Art. 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2 BayBO und die Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO, soweit nicht in den Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen getroffen sind.

§ 2
Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze und der Fahrradabstellplätze ist anhand der Übersicht zur Anzahl der notwendigen Stellplätze, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Wird dabei eine Kapazität zu Grunde gelegt, so ist immer vom maximal Möglichen und Erlaubten auszugehen.
Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf eine Stelle hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln und durch Aufrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede einzelne Nutzung getrennt zu ermitteln. Die ermittelten Werte sind zu addieren. Besteht bei einer Gaststätte neben dem Gastraum auch eine Freischankfläche, so wird die jeweils größere Fläche (innen oder außen) dafür allein zur Berechnung herangezogen.

(2) Bei der Ermittlung der Kraftfahrzeugstellplätze ist regelmäßig von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge auszugehen. Omnibusse, Lastkraftwagen, größere Liefer- und Betriebsfahrzeuge sowie der erhöhte Raumbedarf für Kraftfahrzeuge von schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind zusätzliche Stellplätze für einspurige Kraftfahrzeuge zu schaffen.

(3) Die Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum tatsächlich erwarteten Bedarf steht.

(4) Die Anzahl der notwendigen Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze für Vorhaben, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

§ 3
Ermäßigungszonen

(1) Maßgebend für die Grenzverläufe der Ermäßigungszonen 1 und 2 ist die Ermäßigungszonenkarte im Maßstab 1:2.500, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte wird bei der Stadt Bamberg - Bauordnungsamt - archivmäßig verwahrt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(2) In den in Anlage 2 festgelegten Gebieten verlangt die Stadt Bamberg Kraftfahrzeugstellplätze für die Verkehrsquellen der Anlage 1
a) in der Ermäßigungszone 1 nur 50/100
b) in der Ermäßigungszone 2 nur 80/100
der jeweils notwendigen Stellplatzzahl.
Diese Regelung findet auf Gaststätten bis zu 15 m² Netto-Gastraumfläche, Vergnügungsstätten, Sexshops und Wohnnutzungen keine Anwendung.

(3) Eigenständige private Kraftfahrzeugstellplatzanlagen sind in den Zonen 1 und 2 nicht zulässig.

(4) Im gesamten Stadtgebiet sind Fahrradabstellplätze in der rechnerisch ermittelten Anzahl nachzuweisen.

§ 4
Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen in der Nähe des Baugrundstücks

(1) Werden Kraftfahrzeugstellplätze auf einem anderen als dem Baugrundstück nachgewiesen, so sind diese in zweifacher Weise dinglich zu sichern durch:
a) eine Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstücks des Inhalts, dass der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks sowie die von diesem ermächtigten Personen berechtigt sind, die genau bestimmten Stellplätze unter Ausschluss des jeweiligen Eigentümers des dienenden Grundstücks zum Abstellen von Kraftfahrzeugen zu benutzen sowie die Zu- und Abfahrt und die Zu- und Abwege zu diesen Stellplätzen entsprechend mitzubenutzen.
Zum Unterhalt der Stellplätze ist der jeweilige Eigentümer des herrschenden Grundstücks verpflichtet; zum Unterhalt der Zu- und Abfahrten sowie der Zu- und Abwege sind nur die jeweiligen Eigentümer der beteiligten Grundstücke nach dem Verhältnis der ihnen auf dem dienenden Grundstück zur Benutzung zustehenden Stellplätze verpflichtet. Die Ausübung der Grunddienstbarkeit erfolgt ohne Entgelt.
b) eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Bamberg des Inhalts, dass im Interesse der Berechtigten der Grunddienstbarkeit die unter a) genannten Stellplätze unter Ausschluss

des jeweiligen Eigentümers des dienenden Grundstücks zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt und die entsprechende Zu- und Abfahrt sowie die Zu- und Abwege mitbenutzt werden dürfen, und zwar von der Stadt Bamberg und den von dieser ermächtigten Personen, im Interesse der Berechtigten der Grunddienstbarkeit.
Die Stadt Bamberg treffen dabei keinerlei Pflichten, insbesondere keinerlei Unterhaltungspflichten. Die Ausübung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit erfolgt ohne Entgelt.
Die vorbestellten Dienstbarkeiten erhalten untereinander Gleichrang.

(2) Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellungen trägt der Bauherr.

§ 5
Ablösung der Stellplatzpflicht

(1) Soweit Kraftfahrzeugstellplätze und Fahrradabstellplätze durch den Bauherrn aufgrund der objektiven örtlichen Gegebenheiten oder aufgrund geltender Satzungen nicht oder nicht vollständig hergestellt bzw. nachgewiesen werden, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages gem. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO mit der Stadt Bamberg erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Ablösungsvertrag besteht nicht.

(2) Die Ablösungsbeträge sind gem. Art. 47 Abs. 4 BayBO von der Stadt Bamberg zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen und für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen von ruhendem Kraftfahrzeugverkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden; dazu zählen auch investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs, soweit sie der Entlastung des öffentlichen Verkehrsraums von ruhendem Verkehr dienen. Im Falle von Ablösungen von Fahrradabstellplätzen sind die Beträge für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung bestehender öffentlicher Fahrradabstellanlagen oder Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur zu verwenden.

(3) Die mit den Ablösungsbeträgen ggf. hergestellten Stellplätze stehen zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung. Der Bauherr erwirbt mit der Zahlung des Ablösungsbetrages keinen Anspruch auf bestimmte Stellplätze.

(4) Die Stadt Bamberg rechnet abgelöste Stellplätze auf zukünftige Bauvorhaben auf dem Grundstück an.

§ 6
Festlegung des Ablösungsbetrags

(1) Die Höhe der Ablösesumme für einen Kraftfahrzeugstellplatz wird nach folgender Formel ermittelt:

$A = F \times (B + K)$

Dabei bedeuten:
A = Ablösungsbetrag in €;
F = 25 m² Stellplatzfläche je Kraftfahrzeugstellplatz;
F = 35 m² Stellplatzfläche je Kraftfahrzeugstellplatz für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung;
B = Bodenwert in €/m²;
K = Herstellungskosten der Kraftfahrzeugstellplatzfläche je m² in €;
diese sind mit 75,00 € anzusetzen.

(2) Der errechnete Ablösungsbetrag ist auf volle 5,- € abzurunden.

(3) Der Bodenwert ergibt sich aus dem Verkehrswert des Baugrundstücks zum Zeitpunkt der Ablösung. Anhaltspunkt ist die jeweils neueste Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses der Stadt Bamberg.
Bei der Berechnung der Ablösungsbeträge bei einem Bauvorhaben an der Grenze eines Richtwertgebietes wird ein Vergleich mit dem angrenzenden Richtwert vorgenommen und der Bodenwert entsprechend höher oder niedriger angesetzt (Mittelwert).

(4) Der Höchstbetrag für die Ablösung eines Kraftfahrzeugstellplatzes beträgt 20.000,00 €. Für die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes durch Dachausbau in bereits bestehenden Gebäuden ermäßigt sich der errechnete Ablösungsbetrag um 50 %. Hierzu gehören jedoch nicht Aufstockungen sowie neue Wohnungen aufgrund von Wohnungsteilungen. Bei Wohnungsnutzung in Einzelbaudenkmälern ermäßigt sich der errechnete Ablösungsbetrag um 30 %. Eine mehrfache Ermäßigung ist möglich.

(5) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 errechnete Ablösungsbetrag bildet die Grundlage für die nach Abs. 4 möglichen Ermäßigungen, es sei denn, der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebende Ablösungsbetrag übersteigt den Höchstbetrag gemäß Abs. 4 Satz 1. In letzterem Falle ist dann auf den Höchstbetrag nach Abs. 4 Satz 1 als Ausgangspunkt für Ermäßigungen nach Abs. 4 zurückzugreifen.

(6) Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz beträgt im ganzen Stadtgebiet einheitlich 500,00 €.

(7) Sofern der Ablösungsbetrag nicht schon vor Erteilung der Baugenehmigung bezahlt wird, ist vom Bauherren eine ausreichende Sicherheit (selbstschuldnerische Bankbürgschaft o. ä.) unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB vorzulegen. Der Bürge verzichtet auf das Recht, sich jederzeit von der Verpflichtung aus der Bürgschaft zu befreien, indem er einen Betrag in Höhe der Inanspruchnahme, maximal den verbürgten Betrag, zum Zwecke der Sicherheitsleistung in Namen und für Rechnung des Hauptschuldners hinterlegt.

(8) Die Stellplatzablösung wird spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Eingelegte Rechtsbehelfe gegen das Bauvorhaben berühren diese Zahlungspflicht nicht. Der Ablösungsbetrag wird im Falle der Vorlage einer Sicherheit gemäß Abs. 7 spätestens zwei Wochen nach dem Tag der Aufnahme der Nutzung des durchgeführten Bauvorhabens zur Zahlung fällig. Die Aufnahme der Nutzung ist durch den Bauherrn unverzüglich der Stadt Bamberg anzuzeigen. Danach kommt der Bauherr ohne Mahnung in Verzug und hat die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen.

§ 7
Ausschluss der Ablösung

Eine Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO ist ausgeschlossen für Vergnügungsstätten, Sexshops und Gaststätten bis zu 15 m² Netto-Gastraumfläche.

§ 8
Ausbau der Stellplätze

(1) Stellplatzanlagen sind grundsätzlich so herzustellen, dass jeder einzelne Stellplatz unabhängig voneinander angefahren und benutzt werden kann. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.

(2) Doppelparker mit Hubvorrichtung sind grundsätzlich erlaubt. Sogenannte „gefangene“ Stellplätze sind nur zulässig, wenn sie im gleichen Eigentum stehen wie die davor liegenden Stellplätze, derselben Nutzungseinheit zugeordnet sind und sichergestellt ist, dass beide Stellplätze jederzeit angefahren werden können.

(3) Kraftfahrzeugstellplätze sind in Abhängigkeit ihrer beabsichtigten Nutzung und der gestalterischen Erfordernisse angemessen zu befestigen und ordnungsgemäß zu entwässern. Bei der

Befestigung sollen offene, ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) verwendet werden.

(4) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit standortgerechten Sträuchern einzugrünen. Auf den Stellplatzanlagen sind standortgerechte Bäume zu pflanzen, deren Baumscheibe mindestens der Fläche eines Kraftfahrzeugstellplatzes entspricht. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume wird je nach Lage des Einzelfalles festgelegt. Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Kraftfahrzeugstellplatzeinheiten oder 200 Fahrradabstellplätzen sind zusätzlich zu durchgrünen.

(5) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Kraftfahrzeugstellplatzeinheiten oder 100 Fahrradabstellplätzen sollen begrünt werden.

(6) Die Fassaden mehrgeschossiger Garagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall durch eine besondere Gestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

(7) Das auf Garagendächern anfallende Niederschlagswasser ist, soweit möglich, über Versickerungsanlagen dem Untergrund zuzuführen oder für anderweitige Nutzung, z. B. Gartenbewässerung, aufzufangen.
Soweit gesammeltes Niederschlagswasser dem Untergrund zugeführt wird, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.

(8) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes muss mindestens 1,3 m^2 (0,70 m Achsenabstand x 1,90 m Länge) pro Fahrrad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Fahrradabstellplätze müssen mit Fahrradhaltern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Die Abstellplätze sollen überdacht sein. Für Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 bis 5 sind gem. Art. 46 Abs. 2 BayBO Abstellräume für Fahrräder erforderlich.

(9) Der Aufstellungsort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar und gut zugänglich sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereichs des Vorhabens angeordnet werden.

§ 9
Stellplätze für Behinderte

(1) Von je 50 notwendigen Kraftfahrzeugstellplätzen eines Vorhabens ist je ein Stellplatz für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung auf dem Grundstück nachzuweisen.

(2) Bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von kranken, behinderten oder alten Menschen genutzt werden oder ihrer Betreuung dienen, sind nach Bedarf weitere Kraftfahrzeugstellplätze für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung auf dem Grundstück nachzuweisen.

(3) Bei Kraftfahrzeugstellplätzen für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ist in besonderer Weise auf einen Nachweis in unmittelbarer Nähe eines barrierefreien Zugangs der sie betreffenden Hauptnutzung zu achten.

(4) Diese Anforderungen gelten nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 10
Abweichungen

Die Stadt Bamberg kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO Abweichungen von Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren Fassungen der Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg außer Kraft.

Bamberg, 23.08.2023

STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

		BAMBERG	
Anlage 1 zur Stellplatz-Satzung			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
1	**Wohngebäude**		
1.1	freistehende Einfamilienhäuser	2 St./ Whg.	0 FSt.
1.2	Doppelhaushälften, Reihenhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen bis einschließlich 90 m² Wfl.	1 St./ Whg.	1 FSt./ 40 m² Wfl./ Whg.
	mit Wohnungen über 90 m² Wfl.	2 St./ Whg.	1 FSt./ 40 m² Wfl./ Whg.
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St./ Whg.	0 FSt.
1.4	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 St./ 10 Betten, mind. 2 St.	1 FSt./ Bett
1.5	Studentenwohnheime	1 St./ 3 Betten	1 FSt./ Bett
1.6	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 St./ 3 Betten, mind. 3 St.	1 FSt./ Bett
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 St./ 3 Betten, mind. 3 St.	1 FSt./ 2 Betten
1.8	Altenwohnheime	1 St./ 8 Betten, mind. 3 St.	1 FSt./ 5 Betten, mind. 3 St.
1.9	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 St./ 8 Betten, mind. 3 St.	1 FSt./ 10 Betten
1.10	Tagespflegeeinrichtungen	1 St./ 12 Pflegeplätze, mind. 3 St.	1 FSt./ 10 Pflegeplätze
1.11	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 St./ 30 Betten, mind. 3 St.	1 FSt./ 3 Betten
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen**		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./ 30 m² NF	1 FSt./ 100 m^2 NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 St./ 20 m² NF, mind. 3 St.	1 FSt./ 50 m^2 NF, mind. 2 FSt.
3	**Verkaufsstätten**		
3.1	Läden	1 St./ 30 m² NF (V), mind. 1 St./ Laden	1 FSt./ 25 m² NF (V) mind. 2 FSt./ Laden
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 St./ 10 m² NF (V)	1 FSt./ 100 m² NF (V)
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen**		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./ 5 Sitzplätze	1 FSt./ 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./ 5 Sitzplätze	1 FSt./ 10 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 St./ 20 Sitzplätze	1 FSt./ 10 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 St./ 10 Sitzplätze	1 FSt./ 20 Sitzplätze
5	**Sportstätten**		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St./ 300 m² Sportfläche	0,5 FSt./ Kleiderablage
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätzen	1 St./ 300 m² Sportfläche, zusätzlich 1 St./ 10 Zuschauerplätze	0,5 FSt./ Kleiderablage, zusätzlich 1 FSt./ 20 Zuschauerplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Zuschauerplätze	1 St./ 50 m² Hallenfläche	0,5 FSt. / Kleiderablage
5.4	Turn- und Sporthallen mit Zuschauerplätzen	1 St./ 50 m² Hallenfläche; zusätzlich 1 St./ 10 Zuschauerplätze	0,5 FSt./ Kleiderablage, zusätzlich 1 FSt./ 20 Zuschauerplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./ 200 m² Grundstücksfläche	1 FSt./ 5 Kleiderablagen, mind. 30 FSt.
5.6	Hallenbäder ohne Zuschauerplätze	1 St./ 5 Kleiderablagen	1 FSt./ 10 Kleiderablagen, mind. 20 FSt.
5.7	Hallenbäder mit Zuschauerplätzen	1 St./ 5 Kleiderablagen; zusätzlich 1 St./ 10 Zuschauerplätze	1 FSt./ 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FSt./ 20 Zuschauerplätze
5.8	Tennisplätze ohne Zuschauerplätze	4 St./ Spielfeld	1 FSt./ Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Zuschauerplätzen	4 St./ Spielfeld, zusätzlich 1 St./ 10 Zuschauerplätze	1 FSt./ Spielfeld, zusätzlich 1 FSt./ 20 Zuschauerplätze
5.10	Squashanlagen	2 Stpl./ Court	1 FSt./ Spielfeld
5.11	Minigolfplätze	6 St./ Minigolfanlage	5 FSt./ Anlage
5.12	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 St./ Bahn	1 FSt./ 2 Bahnen
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St./ 2 Boote	1 FSt./ 5 Boote
5.14	Fitnesscenter	1 St./ 40 m² Sportfläche	1 FSt./ 40 m² NF
5.15	Reitanlagen	1 St./ 4 Pferdeeinstellplätze	1 FSt./ 4 Pferdeeinstellplätze

Anlage 1 zur Stellplatz-Satzung			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
6	**Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe**		
6.1	Gaststätten	1 St./ 10 m² Gastraumfläche/Freischankfläche	1 FSt./ 6 Sitzplätze; mind. 2 FSt
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 St./ 20 m² Nutzfläche, mind. 1 St./ Betrieb	1 FSt./ 60m² NF
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./ 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	1 FSt./ 20 Betten; bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 St./ 10 Betten	1 FSt./ 5 Betten
7	**Krankenanstalten**		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 St./ 3 Betten	1 FSt./ 10 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 St./ 4 Betten	1 FSt./ 10 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 St./ 2 Betten	1 FSt./ 10 Betten
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 St./ Klasse	1 FSt./ 5 Schüler
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St./ Klasse, zusätzlich 1 St./ 10 Schüler über 18 Jahre	1 FSt./ 2 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./ 15 Schüler	1 FSt./ 5 Beschäftigte
8.4	Hochschulen	0,2 St./ Sitzplatz	0,7 FSt./ Sitzplatz
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 St./ 20 Kinder, mind. 2 St.	1 FSt./ 5 Kitaplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 St./ 15 Besucher	1 FSt./ 5 Besucher
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten, Fahrschulen und dergl.	1 St./ 10 Auszubildende	1 FSt./3 Schüler
9	**Gewerbliche Anlagen**		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe, Produktionsstätten	1 St./ 50 m² NF oder je 3 Beschäftigte	1 FSt./ 250 m² NF, mind. 2 FSt.
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 St./ 80 m² NF oder je 3 Beschäftigte	1 FSt./ 1000 m² NF
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 St./ Wartungs- oder Reparaturstand	0,2 FSt./ Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Berechnung nach 3.1	
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 St./ Waschanlage	
9.6	Sonnenstudios	1 St./4 Sonnenbänke, mind. 2 St.	1 FSt./4 Sonnenbänke, mind. 2 FSt.
10	**Sonstiges**		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St./ 2 Kleingärten	mind. 5 FSt. je Eingang
10.2	Friedhöfe	1 St./ 1.500 m² Grundstücksfläche, mind. 10 St.	1 FSt./ 500 m² Grundstücksfläche, mind. 10 FSt.

St. Kraftfahrzeugstellplatz
FSt. Fahrradabstellplatz
VF Verkaufsfläche
NF Nutzfläche nach DIN 277-2 Tabelle 1 Nrn. 1 - 6
Wfl. Wohnfläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (WoFlV)
WE Wohneinheit

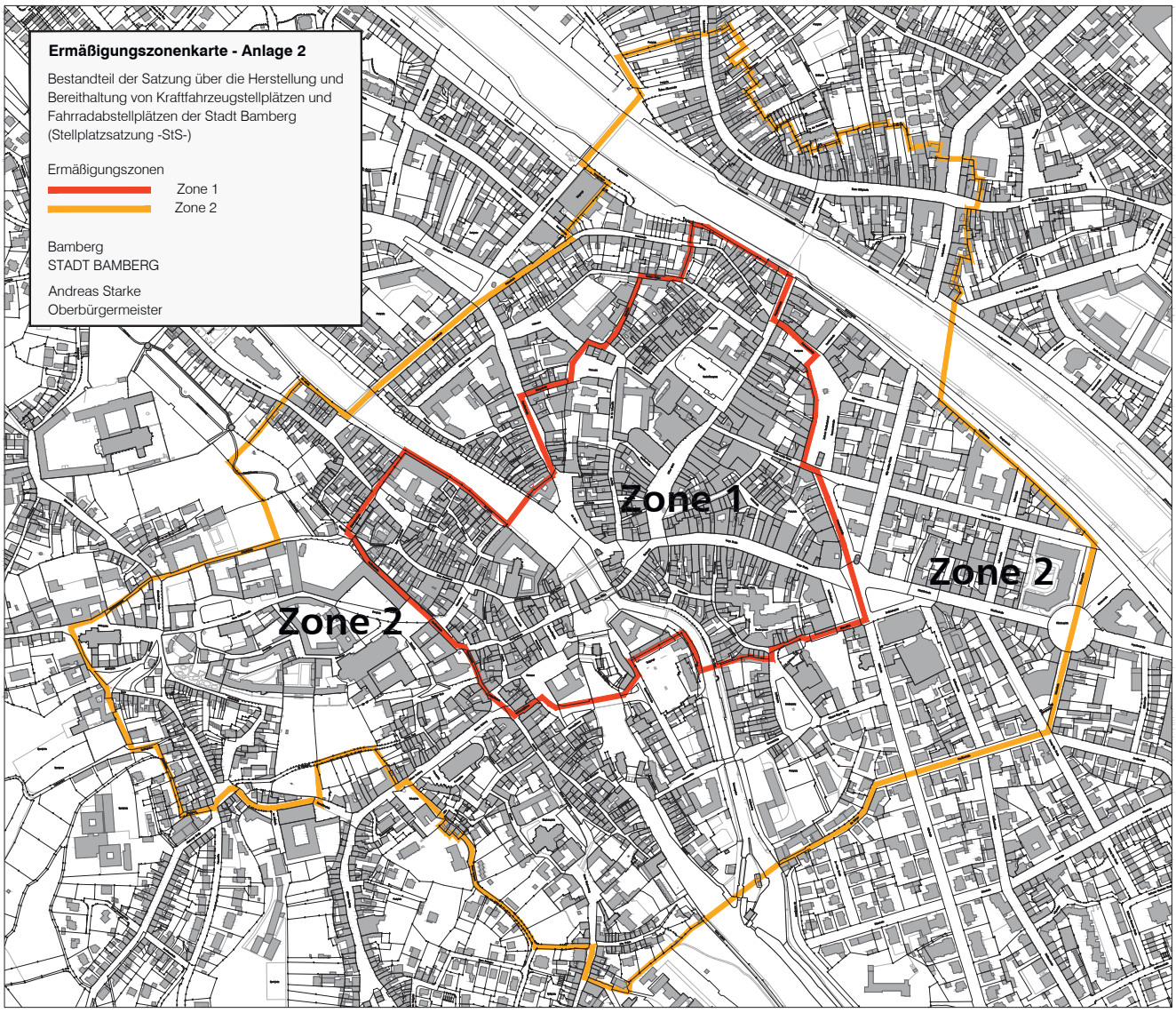
Ermäßigungszonenkarte - Anlage 2
Bestandteil der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen der Stadt Bamberg (Stellplatzsatzung -StS-)
Ermäßigungszonen
Zone 1
Zone 2
Bamberg
STADT BAMBERG
Andreas Starke
Oberbürgermeister
Zone 1
Zone 2
Zone 2

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug

Die Stadt Bamberg als Untere Wasserrechtsbehörde erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Befahren der Regnitz im Bereich der Regnitz-Brücke „Franz-Fischer-Brücke“ in Bug (30 Meter stromabwärts und 50 Meter stromaufwärts) mit Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z. B. Kanus, Kajaks, Faltboote, Ruderboote, Stand Up Paddles, Schlauchboote, Tretboote, Floße o. Ä.) wird in der Zeit vom 01.09.2023 bis 30.09.2023 während der Baustellenbetriebszeiten (Montag bis Freitag: 07.00 bis 18.00 Uhr, Samstag: 07.00 bis 13.00 Uhr) unter Beschränkung des Gemeingebrauchs untersagt.

2. Die im Lageplan dargestellten Ein- und Ausstiegsstellen (vgl. Anlage) sind zu nutzen.

3. Außerhalb der Baustellenbetriebszeiten ist die Durchfahrung des Gewässers ausschließlich im westlichen Uferbereich (durch Beschilderung ausgewiesen, vgl. Anlage) erlaubt.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg, Michaelsberg 10, 96049 Bamberg, Zimmer 024 sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/umwelt-bekanntmachungen) eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).

3. **Die Verordnung der Stadt Bamberg über das Badeverbot und das Betreten und Befahren von Eisflächen in der Stadt Bamberg (Badeverbots- und Eisflächenverordnung - BEVO) vom 11.08.2014 bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gilt unverändert fort.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 23.08.2023
STADT BAMBERG

Andreas Starke
Oberbürgermeister

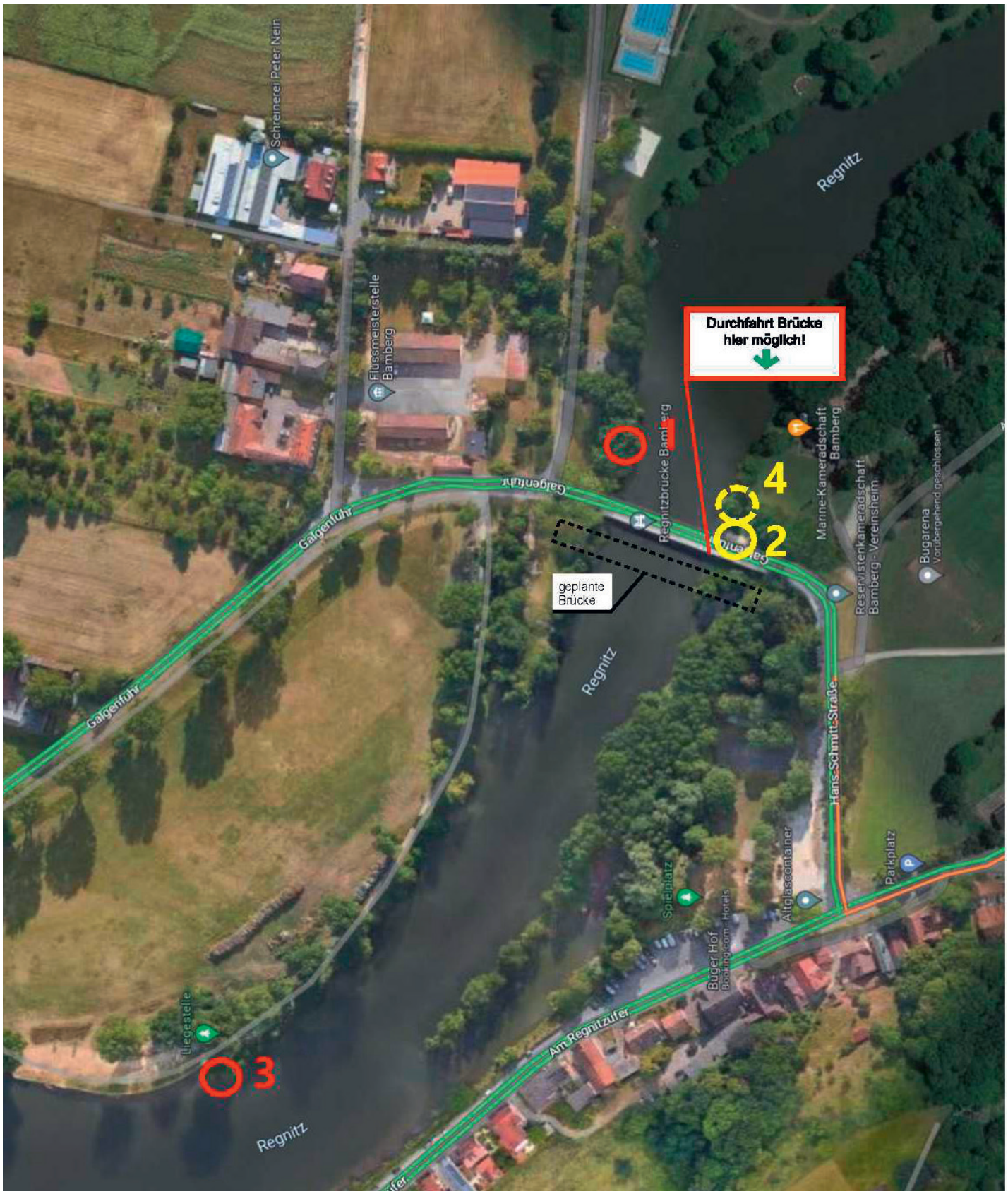

1. vorhandene Anlege- bzw. Ausstiegstelle (Oberstrom)
2. vorhandene Slipstelle (Oberstorm), auf Höhe der Marinekameradschaft - **Notausstieg**
3. bestehende Slipstelle (Unterstrom)
4. temporäre Slipstelle (Oberstrom) - **Notausstieg**

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22); Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg und Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf; 3. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung)

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, hat die Weiterführung des Anhörungs-verfahrens zur 3. Planänderung nach § 73 Abs. 8 VwVfG für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg – Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf veranlasst.

Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Strecke zwischen Strullendorf und Hallstadt ist bereits im Jahr 1994 eingeleitet worden. Ein Planfeststellungsbeschluss für den Streckenausbau im Planfeststellungsabschnitt 22 wurde bisher nicht erlassen.
Im Jahr 1996 wurde die Planfeststellung mit dem 1. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungs-bedarfe. Für das
1. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.
Im Jahr 1998 wurde die Planfeststellung mit dem 2. Planänderungsverfahren fortgesetzt. Inhalt dieses Verfahrens waren die im Zuge des Erörterungsverfahrens entstandenen Änderungsbedarfe. Auch für das 2. Planänderungsverfahren wurde kein Planfeststellungsbeschluss erlassen.
Für zwischenzeitlich in diesem Abschnitt realisierte Einzelmaßnahmen wurde das Baurecht auf Grundlage gesonderter Verfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) geschaffen.
Mit dem 3. Planänderungsverfahren wird die Planfeststellung seit Januar 2021 weitergeführt. Inhalt des Verfahrens sind die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie technische, gesetzliche, wirtschaftliche und räumliche Änderungen im Planfeststellungsabschnitt 22.
Gegenstand des aktuellen Verfahrens ist im Wesentlichen der ebenerdige viergleisige Ausbau durch die Stadt Bamberg. Um die Richtungsverkehre zu entflechten und effektiv zu gestalten, wurde der Spurplan angepasst. Durch die neue Spurplananpassung sind Geschwindigkeiten für die Schnellfahrgleise bis zu 230 km/h möglich. Ferner wurden wesentliche Änderungen berücksichtigt, wie die Reduzierung der Gleisabstände im Bereich des Hauptsmoorwaldes, ein neuer Haltepunkt Bamberg Süd, die Verlegung der Ladestraße zur Abstellanlage Nordost, die Verlegung der bestehenden Abstellanlagen des Schienenpersonenverkehrs zu der Abstellanlage Nordost sowie der Entfall der bisher geplanten vier Abstellgleise im Gleisdreieck, die Verlängerung der Gütergleise auf bis zu 740 m Nutzlänge, die Verlegung der Lokabstellgleise, die Verlegung des Bahnsteigs am heutigen Gleis 1, die veränderte Lage und Ausgestaltung des Verbindungsgleises als Kreuzungsbauwerk am Bahnhofsnordkopf, der Neubau des Hafengleises mit Elektrifizierung, die Verschiebung der Eisenbahnüberführung (EÜ) Nürnberger Straße / Geisfelder Straße in den Kreuzungsbereich Hedwigstraße / Theresienstraße sowie die Anpassung der Gleisentwässerung mit Versickerung über belebte Bodenzone in Versickerbecken und Seitengräben außerhalb des Wasserschutzgebietes. Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich.

Nach der gegenwärtigen Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 11 UVPG gilt für das vorliegende Planänderungsverfahren das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 15. Dezember 2006 galt, da das Verfahren nach § 4 UVPG, das der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dient, bereits in den 1990er Jahren und damit vor dem 25. Juni 2005 begonnen worden ist. Für das beantragte Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG i. V. m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG, da das Vorhaben den Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen beinhaltet.
Die Öffentlichkeit ist daher gemäß § 9 Abs. 1 UVP (in der vor dem 15.12.2006 geltenden Fassung) zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG anzuhören.

Die Planunterlagen zum 3. Planänderungsverfahren enthalten u.a. einen Erläuterungsbericht, ein Bauwerksverzeichnis, Übersichts- und Lagepläne, Grunderwerbspläne und -verzeichnis, Höhenpläne und Regelquerschnitte zu Straßen und Wegen, Regelquerschnitte und Querprofile zur Bahntrasse, Unterlagen zu Ingenieurbauwerken, Hydrotechnische Berechnung, Querschnitte und einen Systemplan.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG enthalten u.a.
- die Umweltverträglichkeitsstudie einschließlich des Erläuterungsberichts und Plänen zu den Konfliktschwerpunkten in den Planunterlagen Nr. 11,
- den Landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans in der Planunterlage 12,
- den Artenschutzfachbeitrag in der Planunterlage 13,
- die Natura 2000 – Vorprüfung in der Planunterlage 14,
- die schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen / Elektromagnetische Felder einschließlich des Erläuterungsberichts, Berechnungen der Schallemissionspegel, Variantenuntersuchungen, Ergebnistabellen, Liste der auf passiven Schallschutz anspruchsberechtigten Gebäude, Übersicht Lärmschutzwände, Lagepläne zum Schallschutz und zum Erschütterungsschutz, Berechnungen der Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zur Umsetzung der 26. BImSchV für die Oberleitungsanlage usw. in der Planunterlage Nr. 15,
- die Unterlagen zum Baugrund, Geologie und Hydrogeologie, einschließlich des Erläuterungsberichts und der dazugehörigen Wasserrechtlichen Tatbestände und Lagepläne, Wasserrechtlicher Fachbeitrag in der

Planunterlage Nr. 16,
- die Unterlagen zur Entwässerung und wassertechnische Unterlagen einschließlich des Erläuterungsberichts, der KOSTRA DWD 2010, Entwässerung Ingenieurbauwerke, Hydrotechnische Berechnungen, Lagepläne und Systemplan in der Planunterlage Nr. 17,
- die Lagepläne zur Baustellenerschließung und Transportwege in der Planunterlage Nr. 18,
- die Unterlagen zu Hochbauten, wie Schaltposten und Standort GSM-R in der Planunterlage Nr. 19,
- die Unterlagen zu Brandschutzkonzepten in der Planunterlage Nr. 20,
- die Kabel- und Leitungspläne in der Planunterlage Nr. 21 und
- einen abschließenden Variantenvergleich in der Planunterlage Nr. 22.

Das Vorhaben soll regelmäßig auf Grundstücken verwirklicht werden, die nicht im Eigentum der DB Netz AG stehen. Für das Vorhaben einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Bamberg und Hallstadt sowie in der Gemeinde Strullendorf beansprucht werden.

Insoweit enthalten die Antragsunterlagen ein Grunderwerbsverzeichnis mit dazugehörigen Grunderwerbsplänen, denen entnommen werden kann, welche Flächen dauernd dinglich gesichert oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen.

Die Planunterlagen zum 3. Planänderungsverfahren mit Zeichnungen, Lageplänen, Erläuterungen liegen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 VwVfG in der Zeit

von Montag, 11. September 2023 bis einschließlich
Dienstag, 10. Oktober 2023,

in der Stadt Bamberg, Baureferat, Zimmer 1 (Anmeldung) und Pavillon (Auslegung), Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg, während der Dienststunden, Montag – Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aus.

Zusätzlich werden die Planunterlagen während dieser Zeit auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter der Adresse https://www.reg-ofr.de/pfa22weiter veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **vom 11. September 2023 bis einschließlich 24. Oktober 2023** (Einwendungsfrist) bei der Stadt Bamberg oder bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer
K 249, Stellungnahmen oder Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Schriftliche Einwendungen können auch elektronisch mit einfacher E-Mail unter der Adresse Einwendungen-PFA-22@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsführer erhalten auf ihre Einwendungen keine Eingangsbestätigung oder schriftliche Erwiderung im laufenden Planfeststellungsverfahren.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen solcher Vereinigungen sind ebenfalls innerhalb der genannten Einwendungsfrist bei den bezeichneten Stellen vorzubringen.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach § 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG sind auch Stellungnahmen und Einwendungen von Vereinigungen, welche auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist vorgebracht werden und die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Einwendungsausschluss gilt für dieses Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur für das Planfeststellungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein, vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG. Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht deutlich sichtbar und auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde kann gemäß § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG und des § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG verzichten. Findet dennoch ein Erörterungstermin statt, ist er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die fristwahrend Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird nach § 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG dadurch bewirkt, dass abweichend von § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG der Erörterungstermin im Regierungsamtsblatt der Regierung von Oberfranken und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68 VwVfG) entsprechend.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungs-termin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die

Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Seit Beginn der Auslegung der Planunterlagen im Jahr 1994 bzw. von dem Zeitpunkt, an dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 VwVfG), gelten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre, Vorkaufsrecht).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- als Bestandteil der Planunterlagen eine Umweltstudie vorgelegt wurde,
- dass die ausgelegten Planunterlagen alle entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen umfassen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwenders beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Im Auftrag

STADT BAMBERG
25.08.2023

BEKANNTMACHUNG

In Kraft getretener Bebauungsplan

Der Bau- und Werksenat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 05.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 9 B als Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integriertem Grünordnungsplan für den Bereich St.-Getreu-Straße 36 B, als Satzung sowie die Begründung zum Bebauungsplan vom 05.07.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bamberg wird der Bebauungsplan Nr. 9 B rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird im Baureferat der Stadt Bamberg archiviert und kann bei Bedarf im Stadtplanungsamt, Untere Sandstraße 34, Zimmer 201, II. Stock, jeweils Montag bis Freitag während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die DIN-Vorschriften, die Begründung, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteil, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

STADT BAMBERG
21.08.2023

HISTORISCHES MUSEUM

73.BAMBERGER SANDKERWA® 24.8.-28.8.2023
©/2023 WILLIBALD MERTL
FESTABZEICHEN 6 EURO _TAGESABZEICHEN JE 2,50 EURO_ PLAKAT 3 EURO
DO
FR
SA
SO
MO
fuchs
mediteam
die Bayerische
Sparkasse Bamberg
VR Bank Bamberg
EINHORNS KELLER
bamberger symphoniker

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber
Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg
Telefon: 0951 87-1826
presse@stadt.bamberg.de
www.stadt.bamberg.de
Erscheinungsweise:
14-täglich freitags

Bezug:
Mail-Abonnement über
presse@stadt.bamberg.de
PDF-Datei abrufbar unter
www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:
Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.